

TAGUNGSBERICHT

Zwischentagung Kiel 2023

10. März – 12. März 2023
Kiel

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Tagungsbericht.....	1
B.	Tagungsprogramm	2
C.	Workshopberichte	3
	I. Workshop #1: Jurist:innenmangel – Wie kann die Attraktivität des Jurastudiums gesteigert werden?	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	II. Workshop #2: Religion in der juristischen Ausbildung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	III. Workshop #3: Geschlechterdiversität in der juristischen Ausbildung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Impressum	3

A. Tagungsbericht

Vom 10. – 12. März 2023 fand die zweite Zwischentagung des Amtsjahres 2022/23 in Kiel statt. Motto der Frühjahrstagung war „Jurastudium im Wandel der Zeiten“. Die knapp 80 Teilnehmer:innen beschäftigten sich inhaltlich mit den Bedingungen für eine zeitgemäße juristische Ausbildung. Hierzu fanden Workshops zu den drei Themen „Jurist:innenmangel –Wie kann die Attraktivität des Jurastudiums gesteigert werden?“, „Geschlechterdiversität in der juristischen Ausbildung“ und „Religion in der juristischen Ausbildung“ statt. Zentral war dabei die Frage, wie veränderte Wertvorstellungen und gesellschaftliche Entwicklungen sich in der juristischen Ausbildung heutzutage widerspiegeln und welche Weichen dafür gestellt werden müssen. Dabei wurden zwischen den Teilnehmenden innerhalb der Workshops und im Plenum Erfahrungen und Kenntnisse ausgetauscht und gleichzeitig neue Impulse für die juristische Ausbildung entwickelt.

Gleichzeitig kamen das gegenseitige Kennenlernen und der Austausch außerhalb des Plenums und der Workshops nicht zu kurz. Die Fachschaft der CAU Kiel hat dazu eine Stadt-, eine Kneipentour und ein Pub Quiz in der Lille-Brauerei organisiert. Dieses Rahmenprogramm ermöglicht den Studierenden ungezwungen über die jeweiligen Studienbedingungen und die Erfahrungen in der Fachschaftsarbeit zu diskutieren. Ein großer Dank geht daher an die Fachschaft Kiel, denen wirklich eine großartige Organisation gelungen ist. Es wurde den Gästen ein tolles Bild des nördlichsten Standortes einer juristischen Fakultät in Deutschland präsentiert.

Die zweite Zwischentagung bietet selbstverständlich die Möglichkeit, die Weichen für die Bundesfachschaftentagung – der Mitgliederversammlung des Verbandes – gestellt. Hierzu bestand außerhalb des offiziellen Tagungsprogramms mit den aktuellen Amtsträger:innen ins Gespräch zu treten und potenzielle Nchfolger:innen anzusprechen sowie das Interesse zu wecken. Die Frühjahrstagung des BRF 2023 beweist einmal mehr: Der Verein steht sowohl personell als auch inhaltlich gut dar und ist bereit, gemeinsam mit den Fachschaften und engagierten Studierenden die nötigen Reformschritte der juristischen Ausbildung anzugehen. Wir freuen uns schon auf die Bundesfachschaftentagung 2024, die unter dem Motto „Selbstbestimmt studieren“ vom 16. – 18. Juni 2023 in Tübingen stattfindet.

Bis dahin und viele Grüße

Jonathan Franz, Vorsitzender des BRF

B. Tagungsprogramm

10. bis 12. März 2023 in Kiel

Freitag, 10. März

bis 12.00 Uhr	Anreise
12.30 Uhr	Stadttour mit der Fachschaft Kiel (Startpunkt: Jugendherberge Kiel)
14.30 Uhr	Begrüßung und Eröffnung der Zwischentagung in der Universität Kiel
15.00 Uhr	Bericht aus dem Vorstand mit Fragerunde
15.30 Uhr	Vorstellung der Vorstandsposten für das kommende Amtsjahr
16.00 Uhr	How To Vorstand: Fragen rund um die Vorstandsressorts und die Kandidatur (Austausch in Kleingruppen)
16.30 Uhr	Kaffeepause
17.00 Uhr	Bericht aus der Arbeitskreiskonferenz mit Fragerunde
17.20 Uhr	Bericht aus der Reformgruppe mit Fragerunde
17.50 Uhr	Zusammenkunft der Workshops
18:20 Uhr	Gemeinsamer Transfer zur Jugendherberge Kiel
im Anschluss	Eigenständiges Abendessen
21:00 Uhr	Abendprogramm: Kneipentour

Samstag, 11. März

08.30 Uhr	Treffen am Eingang der Jugendherberge, gemeinsamer Transfer zur Universität
09.15 Uhr	Begrüßung und Übergang in die Workshops
09.30 Uhr	Workshopphase I
12.30 Uhr	Gemeinsames Mittagessen inkl. Gruppenfoto
14.30 Uhr	Workshopphase II
16.30 Uhr	Kaffeepause
17.00 Uhr	Workshopphase III
ab 19.30 Uhr	Eigenständiges Abendessen
21:00 Uhr	Abendprogramm: Lillie Brauerei mit anschließender 90s Party

Sonntag, 12. März

08.30 Uhr	Treffen am Eingang der Jugendherberge, gemeinsamer Transfer zur Universität
09.15 Uhr	Begrüßung, Übergang in die Workshops und Zusammentragen der Workshopergebnisse
10.30 Uhr	Kaffeepause
11.00 Uhr	Präsentation der Workshopergebnisse, Abschlussdiskussion und -plenum
13.00 Uhr	Traditionelles gemeinsames Pizzaessen
Ab 14.00 Uhr	Abreise

C. Workshopberichte

Im Folgenden wird über die Gestaltung und Ergebnisse der auf der Tagung angebotenen Workshops ausführlich berichtet.

I. Workshop #1: Jurist:innenmangel – Wie kann die Attraktivität des Jurastudiums gesteigert werden?

1. Einführung

Zu Beginn wird als inhaltliche Voraussetzung für den Workshop der Problemaufriss aus dem Gutachten vorgestellt.

Dazu werden die Teilnehmer:innen in drei Gruppen aufgeteilt. In den Gruppen soll sich über folgende Fragestellungen ausgetauscht werden:

1. Macht sich der Jurist:innenmangel an euren Universitäten bemerkbar?
2. Woran liegt der Jurist:innenmangel?
3. Was kann gegen den Jurist:innenmangel getan werden?

2. Arbeitsphasen

a. Leitfrage 1

Zunächst wurde sich mit der Frage beschäftigt, ob der Jurist:innenmangel sich an den Universitäten bemerkbar macht.

Insbesondere fällt auf, dass an den meisten Universitäten der Numerus Clausus (NC) für Jura sehr niedrig oder der Studiengang NC-frei ist, wohingegen der NC früher sehr hoch war. Viele außerhalb des Uni-Alltags gehen nach wie vor einem hohen NC aus. Insgesamt gibt es weniger Studierende der Rechtswissenschaft, vor allem immer weniger, die das Studium auch abschließen. Dadurch sind an vielen Universitäten Tutor:innenstellen unterbesetzt. Sogar die Professor:innen weisen die Studierenden darauf hin, dass es an allen Stellen an Volljurist:innen mangelt und nach einem Abschluss überdurchschnittlich gute Jobchancen bestehen. Insbesondere weisen die Professor:innen regelmäßig auf die sinkenden Anforderungen im Staatsdienst hin. Bei vielen Fachschaften richtet sich zudem das Budget nach den Studierendenzahlen. Durch weniger Studierende wird dieses dementsprechend knapp. Außerdem gibt es durch geringere Budgets auch weniger Literatur, die zur Verfügung gestellt wird.

b. Leitfrage 2

Im nächsten Schritt wurde sich mit der Frage beschäftigt, welche Gründe für den Jurist:innenmangel ersichtlich sind. Anhand von Studien ließ sich erkennen, dass weiterhin viele Studierende ein Jurastudium beginnen, es aber eine hohe Abbruchsquote gibt.¹ Die Zahl der Studienanfänger:innen ist lediglich in den letzten Jahren minimal gestiegen.² Es scheint also das Studium an sich zu sein, was zum Abbrechen bewegt und so zu weniger Absolvent:innen führt. Als Hauptgrund für den Jurist:innenmangel ist also die Unattraktivität des Studiums zu nennen. Dafür konnten verschiedene Gründe zusammengetragen werden.

Ein großer Punkt, der das Jurastudium unattraktiv macht, ist die lange Studiendauer. Während man bei den meisten Bachelorstudiengängen bereits nach drei Jahren einen Abschluss hat und nach weiteren zwei Jahren den Master, dauert es bei uns etwa fünf bis sechs Jahre allein bis zum ersten Examen. Die Regelstudienzeit von neun Semestern kann kaum eingehalten werden. Danach fallen jedoch finanzielle Hilfen wie BAföG weg. Viele Studierenden können es sich schlicht nicht leisten, so lange zu studieren. Ein Minijob allein reicht nicht aus, um sich ein Studium, insbesondere die Lebenshaltungskosten, zu finanzieren.

Die hohen Kosten des Jurastudiums sind ein weiteres Problem unseres Studienganges. Neben den Lebenshaltungskosten fallen erhebliche Kosten für aktuelle Literatur an. Da sich stetig etwas an Gesetzen oder Rechtsprechung ändert, muss regelmäßig neue Literatur angeschafft werden. Die Bibliotheken decken oft nicht jede Art von Literatur ab; etwa Skripte oder Fallbücher sind nicht immer ausreichend verfügbar. -Dabei ist gerade das Lernen an Fällen essenziell. Während Corona wurde das Angebot für online Lizenzen ausgeweitet. Dieses wird nun aber teilweise wieder zurückgeschraubt. Außerdem sind die Lerntypen sehr unterschiedlich und viele können besser lernen, wenn sie sich in den Texten Markierungen machen können.

Ein weiterer großer Kostenpunkt sind die Repetitorien. Die Angebote der Universitäten wie die „Uni-Reps“ werden zumeist als unzureichend angesehen, sodass für eine gute Vorbereitung auf das erste Examen auf teure kommerzielle Repetitorien zurückgegriffen werden muss. Mindestens ein Jahr lang kommen dabei Kosten von 150-200€ im Monat auf die Studierenden zu.

Dazu kommt der immense Druck, den das Jurastudium auf die Studierenden ausübt. Die Stoffmenge ist riesig und kaum überschaubar. Sätze wie „Schaut nach links und rechts. Die Leute, die gerade neben euch sitzen, werden am Ende des Studiums nicht mehr da sein.“, demotivieren vom ersten Tag an. Dazu
Zusätzlich besteht ein hoher Zeitdruck, der an vielen Unis durch eine Frist für die Zwischenprüfung bereits im ersten Semester startet.

Noch weiter erhöht wird der Druck durch ein frustrierendes Punktesystem. Die komplette Notenskala wird eigentlich nie ausgefüllt und gute Noten sind kaum möglich, was die Studierenden noch mehr demotiviert. Um die 18 Punkte zu schaffen, wird erwartet, besser zu sein als die Professor:innen, die in ihrem Fachbereich- jahr(zehnt)elang gelehrt und geforscht haben. Viele Studierende sind aus der Schule gute

Noten gewöhnt. Fallen die Klausuren und Hausarbeiten im Studium plötzlich so schlecht aus, denken viele, sie seien „zu dumm“ für Jura und brechen ab.

Selbst lässt man außer Acht, dass die Punkteskala völlig utopisch ist. So, werden Hausarbeiten und Klausuren oft extrem willkürlich gestellt und korrigiert. Hausarbeiten etwa variieren häufig zwischen 14-40 Seiten. Die Notengebung erscheint oft willkürlich und das Feedback ist uneinheitlich ;, wenn es denn überhaupt welches gibt. Hausarbeiten können zudem ausschließlich in den Semesterferien geschrieben werden, wo parallel auch Praktika absolviert werden müssen. Das ist stressig und macht das Studium unnötig unflexibel.

Ein weiteres Problem ist der geringe Praxisbezug des Studiums. Spätestens im Praktikum fällt einem auf, dass nur wenig, was man im Studium lernt, in der Praxis weiterführend ist. Der erste Praxisbezug fällt im Referendariat an. Bis dahin haben aber schon viele abgebrochen.

Selbst wenn man sich dann durch das Studium gekämpft hat und es bis zum Examen schafft, bleibt das Risiko, nicht zu bestehen. Dann steht man trotz jahrelangen Studiums ohne einen Abschluss da, also quasi mit „Abi und Führerschein“. Bisher gibt es auch nur in einigen Bundesländern einen integrierten Bachelor, der dem entgegenwirkt. Die Angst davor, keinen Abschluss zu bekommen, erhöht den sowieso schon hohen Druck im Studium noch weiter. Die Angst ist auch nicht unbegründet. Nur eine handvoll Klausuren in einem kurzen Zeitraum mit hohen Durchfallquoten entscheiden hier über den Abschluss und damit die berufliche Zukunft.

Schließlich wird der Druck im Studium auch durch eine „Ellenbogenmentalität“ erhöht, die unter vielen Studierenden vorherrscht. Es herrscht ein großes Konkurrenzdenken, was teilweise sogar dazu führt, dass in der Bibliothek Seiten ausgerissen, geschwärzt oder Bücher versteckt werden. Wer nicht täglich acht Stunden in der Bibliothek sitzt, gilt als Versager.

Ein weiteres Problem am Jurastudium sind die Vorurteile, die gegebenenfalls verhindern, dass das Studium überhaupt begonnen wird. Dazu gehören Annahmen wie: „Das Studium ist doch total trocken“, „Ihr müsst doch nur Paragraphen auswendig lernen“ oder „Das sind doch alles nur die reichen Juristen- und Bosenkinder“.

c. Leitfrage 3

Nachdem die Ursachen des Jurist:innemangels geklärt wurden, konnte überlegt werden, was dagegen getan werden kann. Die Frage, die sich stellt, ist, wie man die zuvor gesammelten Probleme am Jurastudium verbessern kann.

Um Kosten für das Studium zu minimieren, müssen die Studierenden auf möglichst viele Lernmaterialien zugreifen können. Die Universitäten sollten angehalten werden, mehr Gelder für Literatur auszugeben und sicherzustellen, dass die Bibliotheken ausreichend bestückt sind. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken und den Fachschaften ist wünschenswert, damit der konkrete Bedarf der Studierenden ermittelt werden kann. Die Fachschaften können, sofern ausreichende Fachschaftsmittel vorhanden sind, auch selbst Skripte kaufen und den Studierenden zur Verfügung stellen. Die

Universitäten sollten zudem die Lizenzen zu Portalen wie Beck-Online beibehalten und weiter ausbauen. Außerdem sollten die Uni-Repetitorien verbessert werden, damit die Studierenden sich nicht gezwungen sehen, viel Geld für private Anbieter auszugeben.

Weiterhin muss gegen den psychischen Druck vorgegangen werden. Ein erster Ansatz wäre es, die Stoffmenge zu reduzieren. Die Inhalte, die den Studierenden vorgesetzt werden, müssen realisierbar zu bewältigen sein. –Außerdem ist eine Anpassung der Notenskala notwendig. Es spricht nichts dagegen, dass nur überdurchschnittliche Studierende die volle Punktzahl erreichen und so herausstechen. Trotzdem müssen gute Studierende auch in die oberen Notenbereiche kommen können. Ansonsten ist es hier wichtig, dass die Fachschaften neue Studierende immer wieder über die Benotung aufzuklären. Um die Noten besser nachvollziehbar zu machen, muss eine einheitliche Korrektur eingeführt werden. Bei keiner Klausur darf lediglich eine Note ohne Begründung stehen.

Bei einem so langen und anstrengen Studium wie diesem sollte es für die Studierenden auch möglich sein, ein Semester ruhiger angehen zu können. Das ist bei der aktuellen Struktur des Studiums jedoch kaum möglich. Die Zwischenprüfungsfrist setzt die Studierenden bereits vom ersten Semester an unter einen starken Zeitdruck. Gleichzeitig variiert die Frist von Uni zu Uni stark. Hier ist eine einheitliche Lösung mit mehr Spielraum für die Studierenden wünschenswert. Auch die Regelstudienzeit ist mit neun Semestern sehr knapp angesetzt. Insbesondere Studierende, die auf BAaföGg angewiesen sind, müssen aber innerhalb dieser Zeit fertig werden. Um hier Druck wegzunehmen, sollte die Regelstudienzeit auf einen realistischeren Zeitpunkt angepasst werden.

Weiterhin ist es erstrebenswert, die Bemühungen um einen integrierten Bachelor fortzuführen, sofern dieser noch nicht eingeführt wurde. So müssen Studierende nicht mehr befürchten, bei einem nicht bestandenen Examen ohne Abschluss dazustehen.

Die Fachschaften können über Anlaufstellen für psychologische Hilfe informieren. Zudem können Seminare zum Thema psychischen Druck oder Lernmethoden organisiert werden. Außerdem ist es wichtig, der Ellenbogenmentalität entgegenzuwirken. Dazu sind die Fachschaften angehalten, bereits in den Erstwochen auf die Wichtigkeit eines guten Miteinanders, Zusammenhalt und Unterstützung der Jurastudierenden untereinander hinzuweisen. Zudem sollten Professor:innen gebeten werden, nicht demotivierend sondern animierend auf die Studierenden einzuwirken.

Um das Studium nicht nur theoretisch zu gestalten und einen Ausblick auf das Berufsleben zu geben, sollte auf einen größeren Praxisbezug geachtet werden. Auf Berufsperspektiven könnte durch Karrieremessen hingewiesen werden. Der Praxisbezug könnte durch entsprechende Module verstärkt werden.

3. Fazit

Anhand der im Workshop erarbeiteten Erkenntnisse lässt sich abschließend feststellen, dass das Jurastudium stark reformbedürftig ist. An einzelnen Problempunkten, etwa im Bereich des psychischen Drucks oder bei der Beschaffung der notwendigen Literatur können die Fachschaften durchaus selbst

aktiv werden. Trotzdem muss das Jurastudium in seiner Gänze reformiert werden, um die bestehenden Probleme tatsächlich zu beheben. Die seit Jahren unveränderten Strukturen des Studiums machen dieses unattraktiv und führen unter anderem durch hohe Kosten, lange Studiendauer und großen psychischen Druck dazu, dass das Studium häufig abgebrochen wird. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Reformbemühungen des BRF weiterverfolgt werden sollten.

II. Workshop #2: Religion in der juristischen Ausbildung

1. Religion im materiellen Recht

Nach einer kurzen Einführung in das Thema „Religion im juristischen Studium“ und einer Vorstellungsrunde, wurden verschiedene (möglicherweise) problematische Religionsbezüge im einfachen und Verfassungsrecht aufgezeigt. Dabei dienten § 54 AO sowie § 80 HG NRW als Beispiele für zum einen veraltete Verwendungen des Kirchenbegriffs im Recht sowie zum anderen für tatsächliche Sonderregelungen, die die christlichen Kirchen gegenüber anderen Religionen oder Interessensgruppen privilegieren.

a. Kritische Betrachtung im Studium

Ziel des Workshops war es auch, einen Überblick über die Lage an verschiedenen Hochschulen zu erhalten. Ausgehend davon wurde die Frage entwickelt, ob die rechtliche Sonderstellung von insbesondere kirchlichen Einrichtungen bereits jetzt in Vorlesungen durch Professor:innen gewürdigt oder kritisch angesprochen wird. In Kleingruppen innerhalb des Workshops wurde dazu zunächst eine Sammlung des Sachstandes an verschiedenen Hochschulen angefertigt und anschließend über die Notwendigkeit von Veränderungen des Status Quo diskutiert.

Im Workshop waren Studierende der Hochschulen Lüneburg, Göttingen, Halle, Brandenburg, Köln, Berlin, Hamburg, Bremen und Bonn vertreten, sodass eine breite und aussagekräftige Zusammenstellung der Ergebnisse möglich war. An den meisten Hochschulen wird Kirchenrecht als Grundlagenveranstaltung angeboten, die als Wahlpflichtfach zwar absolviert werden müssen, aber aufgrund der Breite an anderen Grundlagenveranstaltungen keine hinreichende Garantie für eine ausreichende Befassung mit dem Thema bieten kann. Insbesondere in den Schwerpunktbereichen existieren dann auch ausführlichere Veranstaltungen, die das Kirchenrecht und die Schnittstellen mit dem normalen Recht thematisieren. Dabei wurden regelmäßig auch Seminare als Veranstaltungsform angeboten, um einen direkteren Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden zu ermöglichen.

Insbesondere für das Grundstudium und die damit verbundenen Veranstaltungen ließ sich somit festhalten, dass die kirchlichen Einflüsse auf das Recht eher selten behandelt werden und daher bei jüngeren Studierenden häufig eher unbekannt sind. Neben der Nichtbefassung mit dem Themengebiet fielen allerdings auch in einzelnen Fällen Professor:innen auf, die ihre religiösen Überzeugungen bzw. damit verbundene Moralvorstellungen in ihren Vorlesungen aufzeigten. Hervorgehoben wurden dabei insbesondere Professor:innen im öffentlichen Recht bei Fragen zur Auslegung des Familienbegriffs und der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe. Dabei wurde von den Teilnehmer:innen des Workshops allerdings auch hervorgehoben, dass sehr religiöse Professor:innen bekannt sind, die ihre persönliche Überzeugung nicht in die Vorlesung einbringen und eine besondere

Neutralität in diesen Fällen ausstrahlen. Besondere Maßnahmen oder ein besonders gravierendes Problem wurde aufgrund des Einzelfallcharakters durch die Teilnehmer:innen des Workshops nicht festgestellt.

Weiterer konkreter Handlungsbedarf wurde im Rahmen des Workshops ebenfalls nicht ermittelt. Die Teilnehmer:innen waren einvernehmlich davon überzeugt, dass der kritische Umgang mit Recht und dessen Entstehungsgeschichte auch in Grundstudiumsveranstaltungen wünschenswert wäre. Darüber hinaus ist ebenfalls eine Kontrolle kirchenrechtlicher Veranstaltungen durch gängige Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Evaluationen erstrebenswert. Beide Themen haben für sich genommen jedoch keine so große Relevanz für das juristische Studium, als dass eine Änderung des Grundsatzprogramms in diesen Punkten durch den Workshop für notwendig erachtet worden wäre.

b. Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes

Im Verlauf der Diskussionen über den Einfluss von Religionen und Religionsgemeinschaften auf das Recht zeigte sich bei den Teilnehmer:innen ein erhöhtes Interesse an der Erwähnung eines Gottes / von Gott in der Präambel des Grundgesetzes.

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...] hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“

Im weiteren Verlauf des Workshops wurde deshalb auch diskutiert, ob die Formulierung der Präambel noch zeitgemäß ist, oder ob es einer Abänderung bedarf, um den Ansprüchen der heutigen Zeit gerecht zu werden. Die Teilnehmer:innen des Workshops wurden damit im Rahmen der Einführung in das Workshopthema für religiöse Bezüge im Recht sensibilisiert und konnten diese kritische diskutieren und dazu verschiedene Ansichten entwickeln.

Dazu wurde zunächst ausformuliert und -diskutiert, welche inhaltliche Aussage der Präambel zugrunde liegt. Die Teilnehmer:innen zeigten dabei unterschiedliche Definitionsansätze, die von der wörtlichen Ausgangslage eines christlichen Gottes ausgehend auch eine abstrahierte Form der moralischen „Kontrolle“ annahmen. Zum Teil wurde dem Satz hingegen auch eine gewisse Inhaltsleere zugeschrieben, die sich in der fortlaufenden Diskussion jedoch nicht bestätigte. Schnell ergab sich unabhängig von der Definition des Gottesbegriffs allerdings der Konsens, dass eine vollständige Abschaffung des Gottesbezuges nur von wenigen Teilnehmer:innen befürwortet wird. Dafür ausschlaggebend war primär das Argument, dass die Präambel ein Relikt der Entstehungszeit des Grundgesetzes sei und der Gottesbezug aus Sicht einer Gesellschaft entstand, die in überwiegenden Teilen christlich geprägt war. Auch mit Blick auf die – bei Schaffung des Grundgesetzes – nur kurz zurückliegende Zeit des Nationalsozialismus wurde der starke Gottesbezug von den Teilnehmer:innen als Zeichen der damaligen Zeit gewertet.

Besonders kritisch wurde im Rahmen der Diskussionen eruiert, ob der Gesetzgeber mit jeder Grundgesetzesänderung die Präambel und ihren Gottesbezug bestätigt und ob es eine „Verfassungsgebung durch Unterlassen“ geben kann. Auch wenn dieses Konstrukt in rechtlicher

Hinsicht nicht zwingend überzeugt, waren sich die Teilnehmer:innen einig, dass eine symbolträchtige Formulierung wie die Präambel auch durch eine nicht erfolgende Änderung bestätigt werden kann. Insbesondere mit Hinblick auf zwei bereits erfolgte Änderungen der Präambel im Zuge der Wiedervereinigung wurde eine Unveränderlichkeit abgelehnt.

Im Ergebnis zeigte sich ein durchaus heterogenes Meinungsbild innerhalb des Workshops. Während eine Mehrheit eine Änderung der Präambel aus historischen Gründen ablehnte, sprach sich ein Großteil der verbleibenden Personen für eine Umformulierung aus. Dabei wurde insbesondere die sprachliche Reihenfolge von „Gott und den Menschen“ als Ansatzpunkt identifiziert. Aufgrund des eher theoretischen Charakters der diskutierten Frage, wurde keine konkrete Positionierung oder Forderung entwickelt. Die entstandene Debatte bildete die Grundlage für die folgende Auseinandersetzung mit Religionsausübung in Universitäten.

2. Religion in der juristischen Ausbildung

Nach der Befassung mit den grundlegenden materiellen Religionsbezügen im Recht, wurde die konkrete Auswirkung von Religion auf den Studienalltag untersucht. Dazu wurde zunächst das bisherige Grundsatzprogramm auf Forderungen in Bezug auf Religion im Studium untersucht, die ausschließlich in § 52 geregelt waren:

¹Zu der religiösen Freiheit der Studierenden gehört auch das Tragen von religiösen Symbolen an Hochschulen, sowohl auf dem Campus als auch in Veranstaltungen.

²Leistungsbewertungen orientieren sich an der fachlichen Eignung und nicht am äußeren Erscheinungsbild oder der religiösen Zugehörigkeit.

Davon ausgehend wurden drei Themenschwerpunkte entwickelt, die im Rahmen des Workshops behandelt wurden. Neben den im Gutachten umfassten Gebetsräumen (I.) und der Frage nach einem Kopftuchverbot an Universitäten (II.) wurde auch die Berücksichtigung religiöser Feiertage bei der Festsetzung von Prüfungsterminen (III.) thematisiert.

a. Gebetsräume / Räume der Stille

In einem ersten Schritt wurde die Situation an den Universitäten untersucht. Dabei zeigte sich, dass es an einigen Universitäten neutrale Räume der Stille gibt, die von Studierenden frei verwendet werden können und nicht auf die Religionsausübung beschränkt sind. An der Kieler Universität gibt es darüber hinaus eine christliche Universitätskirche. Auch die Bonner Universität besitzt eine Schlosskirche, in der regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Dort wurde in der Vergangenheit ein expliziter Gebetsraum eingerichtet, der dann allerdings relativ schnell wieder geschlossen wurde, da von Seiten der Universität keine zu hohe Präsenz von Religion an der Universität gewünscht wurde und es zu Kritik kam.

Innerhalb des Workshops entstand schnell Einigkeit, dass die Einrichtung konkreter Gebetsräume mit entsprechender Ausstattung (Bibeln, Korane, Gebetsteppiche, etc.) nicht gewünscht ist. Entsprechende

Räume würden konfessionslose Personen eher von der Nutzung ausschließen, obwohl auch für diese ein neutraler Raum der Stille wünschenswert wäre. Darüber hinaus ließe sich eine Einrichtung des Raumes nicht für die Anforderungen aller Religionen realisieren. Es müsste damit zwangsweise durch die Universität eine Entscheidung getroffen werden, für welche Religionen die Gebetsmaterialien angeschafft werden und für welche nicht. Angesichts der notwendigen Neutralität der Universität ist dies nicht erstrebenswert.

Die Einrichtung neutraler Räume der Stille hingegen wurde durch alle Teilnehmer:innen befürwortet. In vielen Universitäten beten muslimische Studierende bspw. in den Gängen von Bibliotheken oder zwischen Regalreihen. Dies ist weder für die betenden Studierenden noch für unbeteiligte Studierende ein zufriedenstellender Zustand. Durch die Einrichtung neutraler Räume soll die oftmals bestehende Raumproblematik an den Universitäten nicht verschärft werden. Da Räume der Stille allerdings nicht besonders platzintensiv sind, sollte dies kein Hindernis für die Einrichtung sein.

Auf der Bundesfachschaftentagung 2023 soll daher folgender Satz an die bisherigen Forderungen in § 52 des Grundsatzprogrammes ergänzt werden:

Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten neutrale Räume der Stille bereitstellen.

b. Kopftuchverbote

Kopftuchverbote sind wie im Gutachten dargestellt, regelmäßiger Bestandteil der öffentlichen Diskussion und wurden mittlerweile für verschiedene Situationen höchstrichterlich entschieden. Hochschulen sind von der bestehenden Rechtsprechung allerdings nicht umfasst. Ausgehend von den anderen Urteilen würde ein Kopftuchverbot für Studierende sehr wahrscheinlich verfassungswidrig sein, während ein Kopftuchverbot für Dozierende zwar Bedenken begegnen würde aber jedenfalls denkbar wäre. Mit den Teilnehmer:innen des Workshops wurde daher diskutiert, inwieweit die bisherigen Forderungen im Grundsatzprogramm diesen Tatsachen gerecht werden und ob es einer Änderung des Grundsatzprogramms bedarf.

Zunächst stand dabei der bisher im Grundsatzprogramm verwendete Begriff der „religiösen Symbole“. Die Teilnehmer:innen diskutierten darüber, ob ein Kopftuch als religiöses Symbol gelte. Im Ergebnis wurde jedoch – auch mit Verweis auf die bisherige Rechtsprechung – anerkannt, dass ein Kopftuch, welches mit religiösem Grund getragen wird, als religiöses Symbol einzuordnen ist. Das Grundsatzprogramm positioniert sich demnach auch ohne Änderung gegen ein Kopftuchverbot für Studierende. Zur Klarstellung dieses Punktes votierten die Teilnehmer:innen jedoch für eine explizite Klarstellung im Grundsatzprogramm.

Die Teilnehmer:innen des Workshops stellten gleichzeitig auch fest, dass Dozierende in Anbetracht der Homogenität der Professor:innenschaft eine Vorbildfunktion für Studierende sein können, wenn sie ein Kopftuch in Veranstaltungen tragen. Die Beschränkung der Forderung auf die Freiheiten der Studierenden war nach einhelliger Ansicht entsprechend nicht erforderlich, sodass sich die

Teilnehmer:innen für die folgende Änderung des ersten Satzes des § 52 des Grundsatzprogrammes auf der Bundesfachschaftentagung 2023 aussprechen:

Zu der religiösen Freiheit **an Hochschulen** gehört auch das Tragen von religiösen Symbolen **und Kleidungsstücken**, sowohl auf dem Campus als auch in Veranstaltungen.

c. Berücksichtigung religiöser Feiertag bei Klausurterminen

Im Workshop wurde darüber hinaus diskutiert, inwieweit religiöse Feiertage bei der Legung von Klausurterminen an den Universitäten sowie im Staatsexamen berücksichtigt werden müssen. Dabei wurden mehrere Probleme identifiziert. Vergleichbar mit den Erwägungen zu Gebetsräumen gibt es eine große Zahl verschiedener Religionen mit entsprechenden Feiertagen. Diese Tage vollständig für Klausuren zu sperren wäre angesichts der großen Zahl wohl kaum möglich. Eine Selektion der Religionen auf die großen Weltreligionen (Christentum, Judentum, Islam) wäre angesichts der Neutralität der Hochschule schwierig zu begründen.

Auch über die Konsequenzen einer Klausurlegung auf Feiertage bestand im Workshop Uneinigkeit. So könnte ein Nachschreibtermin für betroffene Studierende eingeführt werden oder der Tag vollständig gesperrt werden. Auch eine „soll-Regelung“ für die Universitäten erschien angesichts der nicht zwingenden Bindungswirkung als nicht ausreichend. Angesichts der Vielzahl an möglichen Umsetzungen, der zu bedenkenden Optionen sowie dem begrenzten Zeitrahmens des Workshop regen die Teilnehmer:innen des Workshops an, dass sich der Arbeitskreise Juristische Ausbildung I (zuständig u.a. für Prüfungen) dem Thema vertieft annimmt.

III. Workshop #3: Geschlechterdiversität in der juristischen Ausbildung

1. Kurzbeschreibung des Workshops

In dem Workshop „Geschlechterdiversität in der juristischen Ausbildung“ wurde sich mit der Ungleichbehandlung zwischen den Geschlechtern auseinandergesetzt. Obwohl in kaum einem Gesetz Männer und Frauen im Gesetzestext anders behandelt werden, orientiert sich das Recht immer noch häufig an den Lebensrealitäten von Männern. Die Lebensrealität von Frauen bleibt dabei oftmals unbeachtet. Sachverhalte in der Ausbildung und in den Klausuren bedienen sich häufig an einer stereotypen Rollenverteilung. So möchte zumeist die „habgierige Hausfrau“ Geld von ihrem „erfolgreichen Ehemann“, oder die „unschuldige Frau“ wird von einem „triebgesteuerten Mann“ getötet. Wichtig ist auch hier darauf hinzuweisen, dass das Thema Geschlechterdiversität in der juristischen Ausbildung nicht nur die Diversität zwischen Mann und Frau behandelt, sondern die aller Geschlechter. Deshalb wurde sich mit folgenden Fragen auseinandergesetzt: Kann es ein vollständig geschlechtsneutrales Recht geben, das für Alle gilt und sich gleich auf Alle auswirkt? Wie kann die Gleichstellung der Geschlechter in der juristischen Ausbildung gefördert werden? Sollten sich die Inhalte des Studiums vermehrt mit Diversität auseinandersetzen? Wie kann eine solche Gleichstellung in die Lehre und das juristische Studium eingebracht werden?

2. Bericht des Workshops

Auf der Tagung streckten sich die Workshopphasen über mehrere Tage. Die 1. Workshopphase startete mit einem gemeinsamen Kennenlernen und der Möglichkeit sich noch Mal beispielsweise mit Hilfe des Gutachtens in das Thema einzulesen.

Inhaltlich wurde in das Thema insofern eingestiegen, als dass die im Gutachten aufgeworfenen Fragen besprochen wurden, um ein erstes Bild der unterschiedlichen Situationen an den Universitäten in Deutschland zu bekommen.

- a. Welche Erfahrungen habt Ihr mit Sachverhalten gemacht? Spiegelt die Studie Eure Erfahrungen wider?

Zunächst beschäftigten sich die Teilnehmenden mit der oben genannten Frage. Die Frage wurde in den Raum geworfen, sodass alle frei darauf aus der Perspektive ihrer Universität antworten konnten. Es handelte sich bei der in der Frage aufgeworfenen Studie um folgende: 2017 nahm sich eine Studie von Dana-Sophia Valentiner¹ dem Vorwurf, Frauen seien selten repräsentiert, und wenn, das oft in stereotypen Rollen von Hausfrauen, Ehefrauen, Geliebten und Müttern² an und analysierte 87 repräsentative Examensübungsklausuren der Universität Hamburg und der Bucerius Law School im

Hinblick auf Geschlechterverhältnis, Darstellung der Geschlechter und geschlechtsspezifische Aspekte. Das Ergebnis: von den 393 vorkommenden Personen sind 80 % männlich, nur 18 % weiblich. Auch das Berufsspektrum ist bei den männlichen Fallpersonen deutlich breiter gefächert, so kommen auf 8 Polizisten nur eine Polizistin. Bei den juristischen Berufen in den Fällen kommen Männer sechsmal häufiger vor.³

Positiv stellte sich zunächst heraus, dass Geschlechterdiversität an einigen Universitäten bereits ein präsenteres Thema ist. So gibt es wohl einen Privatdozenten aus dem Zivilrecht welcher Sachverhalte gegendert und auf die Verwendung von Stereotypen größtenteils verzichtet hat. Auch weibliche Professorinnen gingen an dieser Universität wohl sehr sensibel mit dem Thema um, was ein tolles Vorbild und ein positives Beispiel sowohl für die Studierenden als auch für die Professor:innen darstellt. Hierbei wurde die Frage in den Raum geworfen, ob das Lesen des Sachverhalts dadurch anstrengender wurde. Dies sei nicht der Fall, sondern nur Gewohnheitssache. Zudem gibt es in Sachverhalten oft Protagonist:innen, sodass ein Gendern meist gar nicht notwendig ist. Eine andere Universität hat eine Generalrevision aller Sachverhalte durchgeführt. Dieses Projekt läuft nun weiter. Im Rahmen dessen haben Studierende die Möglichkeit Fälle zu melden. Diese werden betrachtet und falls nötig wird auf die entsprechenden Lehrstühle eingewirkt. Dadurch wird von Seiten des Gleichstellungsreferats, welches dieses Projekt leitet, eine höhere Sensibilität für das Thema gefördert. An einigen Universitäten scheint es so, als wären die jüngeren Professor:innen sensibler für das Thema; an anderen Universitäten wird es so wahrgenommen, dass es nicht nur die jüngeren sind, da beispielsweise ein älterer Professor in einer Vorlesung bei einem stereotypischen Strafrechtsfall darauf hinwies, dass der Sachverhalt eigentlich schon angepasst sein sollte. Es wurde eingeworfen, dass die Präsenz des Themas unter anderem davon abhängig sei um welchen Fachbereich es sich handle. Besonders die Professor:innen des öffentlichen Rechts stehen wohl hinter dem Thema.

Im Gegensatz dazu fiel an anderen Universitäten auf, dass das Thema kaum Präsenz hat Bemühungen seien zwar vorhanden, aber nicht weil Auseinandersetzung mit dem Thema für richtig gehalten wird, sondern weil immer wieder auf die ProfessorInnen und Lehrstühle eingewirkt. Auch an dieser Universität gibt es ein festes Gleichstellungsreferat. Dieses kann dort allerdings nicht viel einwirken. Ein Auseinandersetzen mit dem Thema fällt positiv bei den AG-Leiter:innen auf, bei weitgehend männlichen und älteren Professor:innen jedoch leider nicht. Insbesondere diese benutzen oft die gleichen Sachverhalte und es entsteht der Eindruck sie hätten wenig Interesse daran, Zeit zu investieren die Sachverhalte zu aktualisieren. Dies sind aber selbstverständlich keine Entschuldigungsgründe, denn die Zeiten ändern sich und für gewöhnlich stehen auch genug Mitarbeiter:innen zur Verfügung, um die Sachverhalte anzupassen.

Es fällt allerdings auf, dass viele der Teilnehmer:innen sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht haben; eine Person hat noch nie einen Sachverhalt gesehen, der LGBTQ beinhaltet, an anderen Unis waren in eine Strafrechtsfall beispielsweise zwei Frauen verheiratet.

Es wurde von einem Sachverhalt berichtet, dessen Thema eine Körperverletzung auf einer CSD-Demo war, da eine Person dort mit einer Axt herumlief. Allerdings ist dies nicht die Sensibilisierung für das

Thema Geschlechterdiversität in der juristischen Ausbildung, die man erwartet. Solche Sachverhalte vermitteln grundlos ein falsches Bild.

Empfohlen wurde hier „ueblenachlese“, wo diskriminierende Sachverhalte eingeschickt werden können, welche dann aufgearbeitet werden.

Es stellte sich heraus, dass an besonders fortgeschrittenen Universitäten ein erweiterter Zeichensatz für Hausarbeiten zur Verfügung gestellt wurde, sodass sich gendern sogar lohnt. Dies wurde an dieser Universität von einer Professorin angeboten. Von einer anderen Universität wurde berichtet, dies gäbe es dort sogar für die ganze Fakultät. Man dürfe ca. 3-5 % mehr schreiben, wenn in der Hausarbeit gegendert wird.-

Es ist vorgekommen, dass eine Person auf Grund des Genderns in einer Hausarbeit durchgefallen ist. Eine Remonstrations wurde durchgeführt und die Sache trug sich bis zum Dekanat. Der Professor ließ die Person dann dennoch durchfallen, da ihm Geschlechterdiversität egal sei. Das Dekanat stellte daraufhin klar, dass dies nicht in Ordnung sei, woraufhin die Person die Hausarbeit dann auch bestand.

Auf die Frage, ob das Lesen von diskriminierenden Sachverhalten etwas „mit einem machen würde“ wurde festgestellt, dass es auf jeden Fall ein Unwohlsein hervorrufe. Insbesondere in der mündlichen Kommunikation sprechen sich Professor:innen dafür aus, dass sie nicht gendern, was in der heutigen Zeit eine bitter zu schluckende Pille ist. Auch auf die Frage, ob die Professor:innen konstruktiv reagieren, wenn sie auf das Thema aufmerksam gemacht werden, waren die Antworten nicht sehr erfreulich. An machen Universitäten wurde wahrgenommen, dass eher beleidigt reagiert wird. Teilweise können Sachverhalte eingeschickt werden, werden dann allerdings nur kontrolliert und nicht verändert. Ist die Mehrheit der Meinung, der Sachverhalt ~~ist~~ sei nicht in Ordnung, wird dies zwar angesprochen, eine Sanktionsmöglichkeit gibt es allerdings nicht. Auf Grund der Lehrfreiheit können die Dekanate kaum etwas vorschreiben. Es ist allerdings inakzeptabel, dass in Sachverhalten von einem türkischen Straftäter gesprochen wird, wenn dies keine wesentliche Information für die Bearbeitung der Klausur darstellt, was meist nicht der Fall ist.-

Es ist erschreckend zu sehen, auf wie unterschiedlichen Wegen die Universitäten in Deutschland sind und mit welchem unterschiedlichem Tempo das Auseinandersetzen mit dem Thema Diversität in der juristischen Ausbildung gefördert wird.

b. Ist eine größere Inkorporation von feministischer Rechtstheorie in der juristischen Ausbildung wünschenswert? Und wenn ja, in welcher Form?

Auch hier mit der positiven Resonanz beginnend, gibt es an einer Universität die Schlüsselqualifikation Genderkompetenz für Jurist:innen, welche für alle Studierenden verpflichtend ist. Es besteht die Möglichkeit die Veranstalter:innen der Schlüsselqualifikation auch für andere Universitäten zu buchen. In einer anderen Universität soll das NS-Unrecht in die Vorlesung mit eingearbeitet werden, damit die Studierenden bereits in den Standardvorlesungen, also dem Pflichtstoff, diese Themenkomplexe mitnehmen können. Erfreulich ist, dass Universitäten auch Konzepte außerhalb der Vorlesung anbieten,

wie beispielsweise einen FLINTA*-Stammtisch oder in der Forschung. Es gibt Programme wie das Justitia-Mentoring, welches unter anderem aus Vorträgen besteht, aber auch die Möglichkeit, sich als Mentor:in zu bewerben, was als sehr zielführend erscheint. Diese Mentor:innen können Professor:innen, Studierende oder Menschen aus dem Berufsleben sein. Es sei schon seit 2003 etabliert und stellt ein Networking für FLINTA*-Personen und Frauen dar. Auch gibt es ähnliche Programme, wie einen Prüfungsvorbereitungskurs nur für Frauen, aufgrund des Problems der schlechteren Bewertung. Problematisch erscheint, dass an manchen Universitäten die Studierenden des ersten Semesters keine einzige weibliche Professorin haben. Damit ist die Identifizierung für Jungen und Männer deutlich einfacher, für Frauen allerdings stellt dies eine Hürde dar.

Ein weiterer großer Problempunkt ist, dass die Prüfungsleistungen an manchen Universitäten noch nicht anonymisiert sind, was insbesondere im Hinblick auf Rassismus und Diskriminierung nicht förderlich ist. Zudem muss auch die intersexuale Perspektive betrachtet werden. Wenn Prüfungen nicht anonymisiert sind, können Fälle eintreten wie, dass Professor:innen sich die privaten Profile der Studierenden anschauen, was immer wieder bei Remonstrationen aufgefallen sei. Diese Universität verfügt demnächst über ein Barcodesystem, was sehr zu begrüßen wäre. Es sei auch vorgekommen, dass wissenschaftliche Mitarbeiter die Matrikelnummer in das Unisystem eingaben, was datenschutztechnisch in Verbindung mit Korrekturen nicht in Ordnung ist. Dagegen wird allerdings auch gehalten, dass die Lehrstühle zwar grundsätzlich die zugehörigen Namen und Daten zu den Matrikelnummern einsehen könnten, viel aber auch extern korrigiert wird. Es ist auch fraglich wie viele sich überhaupt die Zeit nehmen würden, nachzuschauen zu wem die jeweilige Matrikelnummer gehört, wobei auch eine geringe Anzahl bereits problematisch wäre.

Insbesondere Arbeitsgemeinschaften sind ein großer Faktor im Studium, wo Studierende beeinflusst werden und sich mit den AG-Leiter:innen identifizieren, weshalb besonders dort Diversität wichtig ist. Positiv hervorzuheben ist aber auch, dass das Thema bei AGs grundsätzlich präsenter und auch die Quote an Männern und Frauen deutlich ausgeglichener ist. Bei der Akkreditierung wird an manchen Universitäten im Rahmen der Begutachtung sehr genau nach der Geschlechterverteilung geschaut, insbesondere nach Frauen und den entsprechenden Lehrstühlen. Es gibt große Unterschiede in den Fachgruppen; was im Studium zu sehen ist wird einem im Berufsleben wieder begegnen. Nicht zu vergessen ist, dass neben der feministischen Perspektive immer auch die nichtbinäre Perspektive betrachtet werden muss, welche leider nicht allzu präsent ist. Hier auch einmal zu erwähnen ist das Problem der Deadnames.

An einer Universität wünschte sich eine Professorin, die in Rente ging, dass ihre Nachfolge weiblich besetzt wird, wo man die Frage aufwerfen kann, ob Quoten verpflichtend werden sollten. An einer Universität wird das Thema Diversität auch logistisch angegangen, in dem es beispielsweise Wickeltische, Kindergarten oder eine Kita direkt neben der Fakultät gibt. Dies wurde vom Gleichstellungsreferat durchgesetzt. Auch ein Schritt in die richtige Richtung sind halbe Professor:innen-Stellen. Der Weg zur Professur weist für Frauen deutlich mehr Hürden auf, aber eine halbe Professor:innen-Stelle wäre ein sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zur Professur.

Auf der anderen Seite wird an anderen Universitäten gar nicht über das Thema gesprochen. Vorlesungen zu dem Thema gibt es nicht; es ist auch nicht ersichtlich, dass man zu dem Thema bei den JPAs einen Schein durchgesetzt bekommen konnte. Es besteht die Idee zu den Themen Grundlagenfächer anzubieten, allerdings würden die Vorlesung vermutlich nur diejenigen besuchen, welche sich auf für das Thema interessieren, womit es den eigentlichen Zweck, Alle für das Thema zu sensibilisieren, verfehlt. Bei dem Versuch das Thema auszulagern, werden nicht alle Studierenden und wenn, nur die Falschen abgeholt. Auch könnte es sein, dass bei einer zwingenden Auseinandersetzung mit dem Stoff nicht der gewünschte Erfolg erzielt wird. Einfacher wäre es, wenn das Thema mit in die Vorlesungen eingebaut wird, wobei es dann auch wieder im Ermessen der Professor:innen liegt und manche, wie bereits gesagt, überhaupt kein Interesse daran haben sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Es ist unfassbar, dass an Lehrstühlen wirklich wertvolle Stellen wie eine „Gender im Recht“-Professur ausgeschrieben werden und es dann aber trotz der Ausschreibung nicht möglich ist, diese zu besetzen. Ein weiteres relevantes Thema ist, dass, wie Studien nachgewiesen haben, Frauen in männlich besetzen Prüfungskommissionen deutlich schlechter abschneiden. Dies verändert sich auch drastisch, wenn eine Frau in der Prüfungskommission mit anwesend ist.

Es ist nicht in Ordnung, dass sich mehrfach über Prüfer:innen auf Grund von sexistischem Verhalten und Äußerungen beschwert wird und dennoch nichts passiert.

Bedacht werden muss aber immer noch, dass Alles auch eine Ressourcenfrage ist. Es ist zwar erschreckend, wie unterschiedlich fortschrittlich die einzelnen Universitäten sind, andererseits müssen auch die unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Ressourcen berücksichtigt werden.

Es steht fest, dass ein Austausch zwischen den Fachschaften der einzelnen Universitäten in Deutschland auf Bundesebene sinnvoll ist, aufgrund des Austausches und der Vorbilder für insbesondere die Universitäten, welche noch hinterherhinken. Auch ist es ein wichtiger Faktor die Politik in diese Themen mit einzubeziehen.

c. Lösungsvorschläge

Zunächst lässt sich anhand der Berichte einiger Studierender von unterschiedlichen Universitäten in ganz Deutschland feststellen, dass noch massive Unterschiede zwischen den einzelnen Universitäten bestehen und einige Universitäten große Defizite aufweisen. Diesen muss entgegengewirkt werden. Im Austausch wurden genau dafür verschiedene Lösungsansätze ermittelt und zusammengefasst.

Um einmal die wichtigsten Punkte zusammenzufassen wurden im Workshop grundsätzliche Themen- und Lösungsvorschläge erarbeitet:

- Schwerpunkt-Übersicht
- Bundesweiter Vergleich
- Publikation einer Handreichung
- Wie führe ich ein Gleichstellungsreferat an der Uni?

- Wie kommt man am besten an die Politik heran?
- Shaming-Preis Verleihung / Positivpreis Verleihung / beides

Die drei wichtigsten Themen/ Fragestellungen sind die folgenden und wurden im Workshop genauer ausgearbeitet:

- Funktioniert die Gleichstellung an den Universitäten? Gibt es dafür Gremien, an die man sich wenden kann? Welche Rolle spielt die Politik?
- Schriftliches im Jurastudium (inhaltlich und formal)
- Konkrete Umsetzungsmaßnahmen

d. Ausarbeitung und Ergebnisse des Workshops

In einer letzten Runde wurden die Workshopteilnehmer:innen in Gruppen eingeteilt und verschiedenen Stationen zugeordnet. Die Gruppen wurden dann rotiert, wobei eine Person immer an der Station geblieben ist, um die anderen in das Thema einzuweisen. So war es möglich, dass fast Alle jede Station einmal bearbeiten konnten. Jede Gruppe sollte an der jeweiligen Station jeweils den wichtigsten Lösungsvorschlag notieren. Dabei sind folgende Ergebnisse entstanden:

1. Konkrete Umsetzungs- & Handlungsmöglichkeiten

Unter der Überschrift „Konkrete Umsetzungs- und Handlungsmöglichkeiten“ wurde neben dem Datenschutz die Einführung von Gleichstellungsreferaten an jeder Uni gefordert. Diese können, wie die Berichte der Studierenden zeigen, viel dabei bewirken die Diversität an den Universitäten und in der juristischen Ausbildung zu fördern. Zudem wird als wichtiges Thema auch der Druck auf die Politik angesprochen, da die Akteure der Politik einen großen Einfluss auf das Studium haben, wie die Änderung des JAG oder die Einführung eines Integrierten Bachelors aktuell zeigen.

2. (Wie) funktioniert Gleichstellung?

Unter der Überschrift „(Wie) funktioniert Gleichstellung“ wurde besonders auf Aufklärung und die Kommunikation mit den Fachschaften und Fakultäten gesetzt. Wie sich gezeigt hat, stehen die Universitäten an unterschiedlichen Stellen in der Entwicklung, wobei einige von anderen noch vieles lernen können, weshalb der Austausch besonders wichtig ist. Zudem muss über das Thema Geschlechterdiversität in der juristischen Ausbildung im Rahmen von Vorlesungen etc. aufgeklärt werden. Die Professor:innen müssen vor dem rechtlichen Hintergrund auf zu problematisierende Diskriminierung aufmerksam machen. Die Gleichstellung muss von allen und überall umgesetzt werden.

3. Inhaltliche und formale Problemstellungen

Unter der Überschrift „Inhaltliche & formale Problemstellungen“ wird auf die Sichtbarkeit in Verbindung mit einer verpflichtenden Guideline abgestellt. Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass Stellen für Wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Bereich Gleichstellung geschaffen werden oder mehr Zeichen in Hausarbeiten für Gendern erlaubt sind. Eine Guideline soll es auch für das Gendern in Sachverhalten geben. Wichtig ist dabei auch die Initiative der Fachschaften zum Thema Gleichstellung und nach Möglichkeit die Einführung externer Teams, die die Umsetzung mit betreuen können.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Sarina Flucke
Lena-Marie Möglich
Luca Feger
Emily Pollmeier
Hannah Schulze Zurmussen

Mit Unterstützung von Jonathan Franz